

Swiss Streethockey Association

Änderungen und Ergänzungen zum Reglement der ISBHF

Kapitel 1 - Geltungsbereich

Artikel 1.1 - Reglement des ISBHF

Das Reglement der ISBHF ist für alle Spiele die unter der Jurisdiktion der SSHA stehen verbindlich. Die von der ISBHF erlassenen Regeln sind von allen Spielern, Vereins- und Verbandsoffiziellen genauestens zu befolgen und anzuwenden. (Ausnahmen siehe Art 1.2.).

Artikel 1.2 - Änderungen durch die SSHA

Da aufgrund der besonderen Situation in der Schweiz, namentlich im Bereich der Grösse und Ausstattung der Spielfelder, verschiedene Bestimmungen nur schwer oder gar nicht anwendbar sind, hat die SSHA beschlossen, die vorliegenden Änderungen zu erlassen. Diese Änderungen ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der ISBHF Regeln und sind genauestens zu befolgen. Die entsprechenden ISBHF Regeln haben in den Spielen unter der Jurisdiktion der SSHA keine Gültigkeit.

Artikel 1.3 - Ergänzungen

In verschiedenen Fällen war es, aufgrund der in Art. 1.2 geschilderten Situation in der Schweiz, nötig, einzelne Bestimmungen des ISBHF Reglements zu erweitern oder zu ergänzen. Schliesslich wurden in dieses Reglement weitere Bestimmungen aufgenommen, die die Organisation und den Ablauf der nationalen Meisterschaft regeln.

Alle diese Ergänzungen sind genauestens zu befolgen.

Kapitel 2 - Änderungen und Ergänzungen zum ISBHF Reglement

Artikel 2.1 - Aufbau

Im Kapitel 2 werden alle Artikel des ISBHF Reglements, sowie die für alle Spiele unter der Jurisdiktion der SSHA gültigen Änderungen und Ergänzungen behandelt.

Artikel 2.2 - Kapitel 1 des ISBHF Reglements, das Spielfeld

Ab der Saison 2001/2002 müssen alle Markierungen in der im ISBHF Reglement vorgeschriebenen Farbe angebracht sein. Ausnahmebewilligungen können nur für Spielfelder erteilt werden, die noch für andere Sportarten verwendet werden.

Regel 101 Ergänzung: Spiele auf Kunststoffbelägen (z.B. Tartan oder tartanähnliche Beläge) ist verboten.

Regel 101 Note: Die SSHA autorisiert ihre Mitglieder an den Banden sowie an Zäunen und Mauren die zum Spielfeld oder zu dessen unmittelbarer Umgebung gehören Werbung in irgendwelcher Form anzubringen, unter der Bedingung, dass sich die Werbung nicht auf Suchtmittel, Tabak oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholanteil von mehr als 15 % bezieht und dass die benutzten Werbemittel das Spiel in keinsten Weise behindern oder stören. Werbedurchsagen über das Lautsprechersystem sind zulässig, sofern sie sich nicht auf eines der oben erwähnten Produkte beziehen. Jegliche Werbung auf der Spielfeldoberfläche bedarf der Bewilligung durch die SSHA.

Regel 102 a Änderung: Die Regel 102 a findet keine Anwendung. Es gelten die folgenden Bestimmungen: Die Ausmasse des Spielfelds betragen mindestens 33 x 20 m und **höchstens 60 x 30 m**. Ab der Saison 2000/2001 muss in der höchsten Spielklasse der Aktiven jedes Spielfeld ein Mindestmass von 40 x 20 m aufweisen. Eine Mannschaft, deren Spielfeld dieses Mindestmass nicht aufweist, kann nicht aufsteigen. Für Spielfelder die bereits vor der Saison 2000/2001 mit hohen Banden umgeben waren, kommt diese Bestimmung erst in der Saison 2006/2007 zur Anwendung.

Ab der Saison 2015/16 beträgt die Mindestgrösse der Spielfelder in der NL A 48 x 24 Meter. Mannschaften die nicht über solche Spielfelder verfügen, können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Nationalliga A spielen

Für die höchste Spielklasse gilt ab der Saison 2000/2001: Das Spielfeld muss vom einer Wand aus Holz oder Kunststoff, als „Banden“ bezeichnet, umgeben sein. Diese Bande darf nicht niedriger als 0.80 m (ab der Saison 2003/04 müssen neue Bandenanlagen eine Mindesthöhe von 1.00 m aufweisen) und nicht höher als 1.30 m, gemessen von der Spielfeldoberfläche, sein.

Die Ecken des Spielfeldes müssen nicht abgerundet sein; sind sie es doch, so darf der Radius das im ISBHF Regelwerk angegebenen Maximum nicht überschreiten.

Alle bestehenden Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Spielfelds welche eine potentielle Gefahr für die Spieler darstellen sind zu entfernen oder so abzupolstern, dass die Verletzungsgefahr minimiert wird. Die Abschlusshalterungen (Pfosten) der Netze hinter den Toren müssen ebenfalls abgepolstert werden. Diese Polsterung hat von der Banden Oberkante aus gemessen eine minimale Höhe von 100 cm aufzuweisen. Sind die Banden weniger als 100cm hoch, so beträgt die minimale Höhe der Polsterung ab Boden 200 cm.

Regel 102 b Ergänzung: Die in dieser Regel und der Interpretation vorgeschriebenen Aufsätze auf die Banden müssen nur in den beiden höchsten Spielklassen angebracht sein und nur auf der Querseite hinter den Toren, sowie im ISBHF Reglement beschrieben.

Regel 102 Note unverändert.

Regel 103 Ergänzung: Der Abstand der Torlinie vom Spielfeldende muss bei neuen Spielfeldern dem ISBHF Reglement entsprechen. Der Durchmesser der Torpfosten darf auch ein anderes als das im ISBHF Reglement vorgeschriebene Mass aufweisen.

Regel 105 Diese Regel kommt nur zur Anwendung, wenn das Spielfeld eine minimale Länge von 45 m aufweist. Auch bei diesen Spielfeldern ist das Aufmalen der entsprechenden Markierungen fakultativ. Jedoch ist auf allen Spielfeldern eine Linie aufzumalen, die das Spielfeld in 2 gleich grosse Hälften teilt. Diese Linie ist 5 cm breit und muss ab der Saison 2002/2003 rot sein. (Für Spielfelder die länger als 45 m sind, kann die Mittellinie auch entsprechend den Bestimmungen des ISBHF Reglements markiert sein.

Im Schweizerischen Streethockey gibt es keine „Neutrale Zone“.

Regel 106 Ergänzung: Auf Plätzen die nach dem 1.7.2004 neu markiert wurden ist der Anspielkreis in der Mitte gleich gross wie die Anspielkreise vor den Toren zu halten. (siehe Regel 108b)

Regel 107 Entfällt, Vereinen die ihr Spielfeld gemäss Regel 105 in 3 Teile unterteilt haben, wird empfohlen, die in dieser Regel erwähnten Anspielpunkte entsprechend zu markieren.

Regel 108 a Die Anspielpunkte inkl. der Markierungen sind auf allen Plätzen in der im ISBHF Reglement vorgeschriebenen Form und Farbe anzubringen.

Regel 108 b Für alle Spielfelder die breiter als 24.4 m sind gelten die Bestimmungen des ISBHF Reglements.

Änderung: Für alle schmalere Spielfelder gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Die Anspielpunkte liegen 6 m vor der Torlinie und 6 m von der Linie die die Mitte der beiden Tore verbindet entfernt. Der Radius des Anspielkreises beträgt mindestens 3 m und höchstens 4 m. Beim Markieren ist innerhalb dieser Masse der grösste mögliche Radius zu wählen, wobei zwischen dem Anspielkreis und dem Spielfeldrand eine minimale Distanz von 100 cm sein muss.

Eine Andeutung der Kreise mittels vier ca. 50 cm langen Markierungen ist zulässig. Ab der Saison 2001/2002 ist in der höchsten (ab der Saison 2004/05 auch in der zweithöchsten) Spielklasse der Anspielkreis vollständig zu markieren (inkl. Abstandsmarken gemäss 108 a).

Regel 109 Ergänzung: Ab der Saison 2002/2003 ist diese Regel für die höchste Spielklasse (in der zweithöchsten ab der Saison 2004/05) verbindlich. Für alle anderen Ligen und die höchste Spielklasse vor der Saison 2002/2003 (zweithöchste Spielklasse vor der Saison 2004/05) gilt diese Regel lediglich als Empfehlung. Sind keine Sitzgelegenheiten vorhanden, so ist unter dem Begriff „Spielerbank“ der Raum zu verstehen, indem sich die Mannschaften und ihre Betreuer aufhalten. Die Bestimmungen über die genaue Position der Bänke finden keine Anwendung. Im Gegensatz zum ISBHF Reglement müssen die Spielerbänke nur Platz für mindestens 10 Spieler bieten.

Regel 110 a Änderung: Diese Regel findet in den Spielen unter der Jurisdiktion der SSHA keine Anwendung. Es gelten jedoch die folgenden Bestimmungen: Jedes Spielfeld muss über eine Strafbank verfügen die sich auf der Höhe der Mittellinie befindet. Wenn möglich ist sie unmittelbar vor dem offiziellen Zeitnehmer zu plazieren. Ist ein Spielfeld mit einer Uhr ausgerüstet, die für die alle Spieler, Funktionäre, etc. einsichtbar ist, so kann sich der Zeitnehmer auch an einem anderen Ort aufhalten, vorausgesetzt, er hat die Möglichkeit einen bestraften Spieler mittels Lautsprecheranlage auf den Ablauf seiner Strafe aufmerksam zu machen. Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass die Spieler auf der Strafbank nicht von Zuschauern belästigt werden. Hierfür sind geeignete Absperrungen zu errichten, die einen Mindestabstand von 2 m zwischen der Strafbank und den Zuschauern garantieren. Die SSHA kann auf schriftliches Gesuch hin kleinere Abstände akzeptieren, sofern die bauliche Situation um das Spielfeld die Einhaltung des minimalen Abstands nicht zulässt. Besteht die Abschirmung aus einer Wand (z.B. Plexiglas) von min. 180 cm Höhe entfällt die Bestimmung hinsichtlich des Abstands.

Mit der Ausnahme der Meisterschaft in der höchsten Spielklasse ab der Saison 2002/2003 (zweithöchste Spielklasse ab Saison 2004/05) kann es sich bei der Strafbank auch um einen so genannten Raum handeln, der nicht mit einer Bank ausgerüstet ist. Sofern Sitzgelegenheiten vorhanden sind, müssen diese so beschaffen sein, dass Spieler der beiden Mannschaften nicht unmittelbar nebeneinander sitzen.

Regel 110 b unverändert.

Regel 111 a Ergänzung: Bei diesem Geräuschgerät kann es sich auch um eine Pfeife handeln.

Regel 111 b Änderung: Jedes Spielfeld in der Nationalliga A (ab der Saison 2005/06) und in der Nationalliga B (ab der Saison 2007/08) muss über eine für Schiedsrichter, Zuschauer und Spieler gut sichtbare elektrische Uhr verfügen. Auf der Uhr müssen die folgenden Informationen ablesbar sein: Spielzeit, und Resultat. Es wird empfohlen, dass ebenfalls Spieldrittel, Strafen (zwei pro Mannschaft) und Disziplinarstrafen angezeigt werden können.

Regel 111 c entfällt

Regel 112 a Änderung: Diese Regel findet in den Spielen unter der Jurisdiktion der SSHA keine Anwendung. Es gelten jedoch die folgenden Bestimmungen: Jedes Spielfeld muss über eine Garderobe und einer Dusche für den Gebrauch durch die Gastmannschaft verfügen. Ferner muss eine Toilette vorhanden sein. Diese Bestimmungen finden in allen Ligen Anwendung. In der Juniorenmeisterschaft ist eine Garderobe für die Gastmannschaft auf alle Fälle vorgeschrieben. Stehen zwei nicht gleichwertige Garderoben zur Verfügung, so hat die Gastmannschaft Anrecht auf die Bessere.

Sollte aufgrund von Schulferien eine Heimmannschaft einmal nicht in der Lage sein (diese Termine sind vor Meisterschaftsbeginn der zuständigen Verbandsstelle mitzuteilen), der Gastmannschaft eine Garderobe zur Verfügung zu stellen, so ist dies der Gastmannschaft vorgängig telephonisch mitzuteilen. Das Spiel findet jedoch auf alle Fälle statt.

Regel 112 b Ergänzung: In der Nationalliga A ist ab der Saison 05/06 ein eigene Garderobe für die Schiedsrichter obligatorisch. Ist in den anderen Ligen für die Schiedsrichter keine Garderobe vorhanden, so haben die Schiedsrichter das Recht, Garderobe und Duschen der Heimmannschaft mit zu benutzen.

Regel 112 c unverändert

Regel 112 d Ergänzung: Es werden in allen Ligen auch Spielfelder ohne künstliche Beleuchtung zugelassen.

Artikel 2.3 - Kapitel 2 des ISBHF Reglements, die Mannschaften.

Alle Spiele unter der Jurisdiktion der SSHA werden nach der 4 + 1 Version ausgetragen. Die SSHA kann für einzelne Turniere die 5 + 1 Version zulassen. Alle ISBHF Regeln sind entsprechend zu interpretieren. Diese Änderung wird in den folgenden Regeln nicht mehr erwähnt, gilt aber für alle nachfolgenden Bestimmungen.

Regel 201 unverändert

Regel 202 unverändert

Regel 203 Note Für die Werbung auf den Dresses gelten die selben Bestimmungen wie für die Werbung auf den Banden (siehe Regel 101 Note). **Ergänzung:** Die SSHA hat das Recht für den besten Scorer eines jeden Teams spezielle Bekleidungsvorschriften zu erlassen (spezielles Leibchen, spezieller Helm). Die Vereine haben diesem Umstand in allen nach dem 10. August 2003 abgeschlossenen Sponsorenverträgen Rechnung zu tragen. Das Anbringen eigener Werbung auf diesen speziellen Ausrüstungsgegenständen ist erlaubt, sofern dadurch nicht auf diesen Gegenständen vorhandene Werbeaufschriften überdeckt werden.

Regel 203 a Änderung: Die Maximale Anzahl der in einem Spiel einsetzbaren Spieler beläuft sich auf 18 Feldspieler und 2 Torhüter.

Regel 203 b Ergänzung: Die Dresses einer Mannschaft müssen identisch sein (Ausnahme siehe Ergänzung zu Regel 203 Note) und den Bestimmungen dieser Regel entsprechen (die Nummern auf den Ärmeln der Dresses werden nur empfohlen, sind aber nicht obligatorisch, die Nummer 00 ist zulässig) . Die übrigen Bestimmungen kommen nur in den beiden höchsten Spielklasse zur Anwendung. Es ist nicht nötig, dass die Spielernamen auf dem Dress erscheinen. Spieler können auch Dresses verwenden, auf denen ein anderer Name steht.

Regel 203 c - e unverändert (Ausnahmen siehe 203 b)

Regel 203 f + g Änderung: Die SSHA schreibt für alle Spiele unter ihrer Jurisdiktion keinen Ersatztorhüter vor.

Regel 203 h Änderung: Im Falle von ähnlichen Dresses hat die Gastmannschaft das Dress zu wechseln. Falls der Gast nicht über ein Ersatzdress verfügt, jedoch die Heimmannschaft einen 2. Satz Dresses hat, muss sie diese dem Gast auf Anfrage der Schiedsrichter zur Verfügung stellen. Die im ISBHF Reglement stehende Interpretation zu dieser Regel kommt nicht zur Anwendung.

Regel 203 i unverändert

Regel 204 unverändert

Regel 205 unverändert

Regel 206 unverändert

Ergänzung: Alle Personen die sich in unmittelbarer Nähe der Spielerbank aufhalten gelten als Mannschaftsoffizielle. Unter unmittelbarer Nähe ist der Raum zu verstehen, indem sich die Spieler während sie auf ihren nächsten Einsatz warten aufhalten. Ist die Spielerbank abgesperrt, so gelten alle Personen die sich innerhalb der Absperrung aufhalten als Mannschaftsoffizielle. Personen die sich ausserhalb der Absperrung aufhalten befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe der Spielerbank.

Artikel 2.3 Kapitel 3 des ISBHF Reglements, die Ausrüstung

Ergänzung: Bis spätestens 20 Minuten vor dem Spiel haben die Schiedsrichter die Ausrüstung der Spieler auf Vollständigkeit, Spielverwendbarkeit und Einheitlichkeit der Tenüs (je nach Liga) und zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen anzuordnen. Spieler die den Anordnungen der Schiedsrichter nicht nachkommen, sind vor Spiel auszuschliessen.

Note 1: Für die Werbung auf der Ausrüstung gelten die selben Bestimmungen wie für die Werbung auf den Banden (siehe Regel 101 Note).

Note 2 - 6 unverändert

Regel 301 unverändert

Regel 302 Ergänzung: Torhüter dürfen Schuhe mit einer verstärkten Kappe tragen, die ausschliesslich zum Schutz der Zehen dienen darf.

Regel 303 unverändert

Regel 304 a Ergänzung: Zusätzlich sind folgende Ausrüstungsgegenstände obligatorisch: Schienbeinschoner.

Ergänzung: Ein Feldspieler der während des Spiels seinen Helm oder einen Handschuh verliert darf nicht mehr am Spiel teilnehmen. Er hat das Spielfeld zu verlassen oder den verlorenen Ausrüstungsgegenstand wieder korrekt anzuziehen bevor er wieder in das Spielgeschehen eingreift. Verstösse gegen diese Bestimmung werden mit einer **kleinen Strafe** geahndet.

Regel 304 b Änderung: Das Tragen eines Eishockeyhelms ist obligatorisch. Diese Helme haben alle die gleiche Farbe aufzuweisen.

In allen Junioren- und Damenmeisterschaften sind Helme mit einem Vollgesichtsschutz zu tragen. Das Abändern des Vollgesichtsschutzes, namentlich das Entfernen einzelner Gitterstreben ist untersagt und wird, wenn es vorkommt, gemäss Regel 304 f) und g) bestraft.

Spieler im Juniorenalter (auch solche mit einer Aktivenlizenz) haben in allen Ligen einen Vollgesichtsschutz zu tragen.

Regel 304 c - g unverändert.

Regel 305 Änderung: Schulterpolster und Ellbogenschoner sind zugelassen, sofern sie nicht derart geschaffen sind, dass sie für einen Gegenspieler oder für einen Offiziellen gefährlich werden könnten.

Regel 306 Änderung: Für alle Spiele unter der Jurisdiktion der SSHA gilt: Für diese Spiele ist ausschliesslich der von der SSHA in ihren Weisungen bezeichnete Ball zu verwenden.

Artikel 2.5 - Kapitel 4 des ISBFH Reglements, die Strafen

Dieses Kapitel wird, mit einer einzigen Ausnahme unverändert übernommen. Bei allen Strafen, mit der Ausnahme der „Kleinen Strafen“ gelangen der Bussenkatalog der SSHA und die darin aufgeführten Bussen und Sperren zur Anwendung

Regel 403 Änderung: Eine Grosse Strafe zieht in jedem Fall automatisch eine Spieldauerdisziplinarstrafe nach sich. Alle anders lautenden Bestimmungen des Reglements sind aufgehoben

Regel 404 c Änderung: Nach der Verbüssung der automatischen Sperre(n) ist ein so bestrafter Spieler bis zum Urteil durch die zuständige Verbandinstanz spielberechtigt. In schwerwiegenden Fällen, hat die SSHA das Recht einen Spieler bis zum Urteilsspruch zu sperren.

Regel 405 b Änderung: Nach der Verbüssung der automatischen Sperre(n) ist ein so bestrafter Spieler bis zum Urteil durch die zuständige Verbandinstanz spielberechtigt. In schwerwiegenden Fällen, hat die SSHA das Recht einen Spieler bis zum Urteilsspruch zu sperren.

Regel 408 a Interpretation Änderung: Der 2. Satz dieser Interpretation entfällt.

Artikel 2.6 - Kapitel 5 des ISBHF Reglements, die Offiziellen

Regel 501 Änderung: Für alle Spiele unter der Jurisdiktion der SSHA gilt: Jedes Spiel wird von 2 Schiedsrichtern geleitet. Beide Schiedsrichter sind gleichwertig. Weitere Offizielle sind der Spielzeitnehmer und der offizielle Punktrichter. Die Funktionen des Spielzeitnehmers und des offiziellen Punktrichters können von ein und der selben Person ausgeübt werden. Für die Einteilung der Schiedsrichter und der sonstigen Offiziellen erlässt die SSHA entsprechende Weisungen.

Regel 502 Ergänzung: Für die Ausrüstung der Schiedsrichter mit Pfeifen und Messband ist die Heimmannschaft verantwortlich. Die Heim- und die Gastmannschaft stellen zudem je ein Schiedsrichterdress zur Verfügung. **Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass ein Matchrapport vor Ort ist.**

Regel 503 Kommt nicht zur Anwendung. Die SSHA hat jedoch das Recht für ausgewählte Spiele Torrichter einzusetzen.

Regel 504 Kommt nicht zur Anwendung. Die SSHA hat jedoch das Recht, für ausgewählte Spiele Strafbank - Betreuer einzusetzen.

Regel 505 unverändert

Regel 506 Ergänzung: Die Heimmannschaft rüstet den Spielzeitnehmer mit einer Stoppuhr und einem Geräuschgerät aus. Ferner ist eine 2. Stoppuhr zur Verfügung zu stellen, die allerdings nur eingesetzt werden darf, wenn die erste Stoppuhr einen Defekt aufweist. Es ist nicht zulässig, die Strafzeiten auf einer separaten Uhr zu stoppen. **In der NLA und der NLB muss ein kompetenter Zeitnehmer vom Heimverein gestellt werden. Dieser hat min 30 Minuten vor Spielbeginn vor Ort zu sein.**

Regel 507 unverändert.

Regel 508 unverändert.

Artikel 2.7 - Kapitel 6 des ISBHF Reglements, die Spielregeln

Da im Schweizer Strassenhockey die neutrale Zone nicht existiert, haben alle Anspiele, die gemäss den ISBHF Regeln in der neutralen Zone auszuführen sind, auf der Mittellinie am Schnittpunkt dieser Linie mit der gedachten Linie die die einander gegenüber liegenden Endanspielpunkte verbindet zu erfolgen. Weiter gilt das gesamte Spielfeld zwischen der Mittellinie und den Endbänden als Verteidigungszone., respektive als Angriffszone. Diese Bestimmungen gelten ausnahmslos für alle Regeln des 6. Kapitels und auch für diejenigen Spielfelder, die entsprechend dem ISBHF Reglement in 3 Zonen unterteilt sind.

Regeln 601 - 605 unverändert

Regel 606 a) Ergänzung: Im Frauenstreethockey ist es nicht erlaubt, einen direkten Körper-Check / Body-Check auszuführen. Spielerinnen die gegen diese Regel verstossen, erhalten eine **kleine Strafe** oder **Grosse Strafe** plus eine automatische **Spieldauerdisziplinarstrafe**.

Regeln 606 b) - 607 unverändert

Regel 608 a Änderung: Auf Spielfeldern ohne Banden findet diese Regel keine Anwendung. Auf Spielfeldern mit niederen Banden ist diese Regel sehr grosszügig zu interpretieren und eine Strafe wirklich nur dann auszusprechen, wenn eine klare Absicht vorhanden ist. Anlässlich eines „unerlaubten Befreiungsschlags“ ist diese Absicht nicht gegeben.

Die Bestimmung, die den Spielerwechsel nach der Erzielung eines Tors regeln, kommen bei allen Spielen zur Anwendung.

Regel 608 b - i unverändert

Regel 609 unverändert

Regel 610 unverändert (bitte beachten, dass keine neutrale Zone existiert)

Regel 611 unverändert

Regel 612 a) Änderung/Ergänzung: Eine Matchstrafe muss jedem Spieler auferlegt werden, der eine Schlägerei anfängt. Ein einzelner Faustschlag ist nur dann mit einer Matchstrafe zu ahnden, wenn der Gegenspieler verletzt wird oder eine akute Verletzungsgefahr besteht.

Regeln 612 b) - 618.d) unverändert (bei 614 e) bitte Dimension der Verteidigungszone in der Schweiz berücksichtigen).

Regel 618 e) Es ist auch dann auf einen unerlaubten Befreiungsschlag zu entscheiden, wenn der Ball den Torraum durchquert.

Regeln 618f - 23 unverändert

Regeln 624 und 625 gestrichen

Regel 626 a Diese Regel kommt erst in der höchsten Spielklasse ab der Saison 2000/2001 zur Anwendung (in der zweithöchsten Spielklasse ab der Saison 2004/05). Bis zu diesem Zeitpunkt und in allen anderen Spielklassen gilt: Verlässt der Ball auf der Querseite hinter den Toren das Spielfeld, so wird, es sei denn die Regeln schreiben etwas anderes vor, das Spiel mit einem Anspiel am Endanspielpunkt fortgesetzt, der dem Ort der letzten Ballberührung am nächsten liegt (dies trifft auch für den Fall zu, dass der Ball das Spielfeld zwischen der Querbande und der verlängerten Torlinie verlässt). Verlässt der Ball das Spielfeld auf der Längsseite (mit der Ausnahme des oben erwähnten Bereichs zwischen der verlängerten Torlinie und der Querbande), so erhält diejenige Mannschaft, die den Ball nicht als letzte berührt hat einen Einwurf. Dabei ist der Ball in einer maximalen Distanz von 50 cm von der Bande auf das Spielfeld zu setzen (dabei muss der Ball bewegungslos auf dem Spielfeld liegen) und mittels eines Schusses oder eines Passes ins Spiel zurück zu bringen. Aus einem Einwurf kann kein Tor erzielt werden. Damit ein Tor nach einem Einwurf gültig ist, muss der Ball sichtbar von einem Spieler oder Torhüter ins Tor abgelenkt werden. Während der Ausführung des Einwurfs, darf sich kein Spieler der gegnerischen Mannschaft oder dessen Ausrüstung, näher als 2 m beim einwerfenden Spieler aufhalten. Bei einem Verstoss gegen diese Regel wird der Einwurf wiederholt und der sich verfehlende Spieler verwahrt (bleibt die sich nicht verfehlende Mannschaft in Ballbesitz wird das Spiel laufen gelassen). Wiederholt sich bei ein und demselben Einwurf dieser Regelverstoss, so ist gegen den fehlbaren Spieler eine **KLEINE STRAFE** auszusprechen und zwar unabhängig davon, ob dieser Spieler bereits ermahnt war oder nicht.

Können die Schiedsrichter nicht eruieren, welche Mannschaft den Ball als letzte berührt hat, so ist das Spiel mit einem Anspiel an dem Ort fortzusetzen, an dem der Ball letztmals berührt wurde.. Dasselbe gilt, wenn der Ball beim Anspiel direkt vom anspielenden Spieler aus dem Spielfeld befördert wird.

Es ist dem Schiedsrichter freigestellt, wenn beide Mannschaften einverstanden sind und wenn ein Spielfeld mit regelkonformen hohen Banden umgeben ist, auch in den unteren Ligen die Regel 626a gemäss ISBHF-Reglement umzusetzen.

Regeln 626 b - d unverändert

Regeln 627 - 633 unverändert

Regel 634 a Änderung: Ein Spiel dauert 3 x 20 Minuten (diese Änderung gilt auch für alle anderen Regeln und Absätze des ISBHF Reglements, die sich mit der Spielzeit befassen), die Pausen zwischen den einzelnen Spielabschnitten dauern 10 Minuten, die Mannschaften sind nach dem Ablauf von 7 Minuten mittels eines akustischen Signals auf das bevorstehende Ende der Pause hinzuweisen. Die übrigen Bestimmungen dieses Absatzes der Regel 634 bleiben in Kraft.

Bei den Junioren B und den Junioren C dauert ein Spiel 2 x 13 Minuten. Die Strafzeiten werden reduziert. Eine kleine Strafe dauert 1 Minute, eine grosse Strafe 3 Minuten und eine Disziplinarstrafe 5 Minuten.

Regel 634 b Änderung: Für eine allfällige Verlängerung und ein Penaltyschiessen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A) Steht es in einer Play-off- oder Cuppartie nach 60 effektiven Spielminuten unentschieden, so kommt es zu einer Verlängerung von **maximal 2 x 5 Minuten effektiv**. Vor der Verlängerung wird eine **2-minütige Pause** eingeschoben. Danach haben sich die Mannschaften in beliebiger Formation zur Fortführung des Spiels bereit zu halten. Während der ersten 5 Minuten spielen die Mannschaften in die gleiche Richtung wie am Ende des 3. Drittels. Nach 5 Minuten werden die Seiten ohne Pause gewechselt. Fällt ein gültiges Tor, so ist das Spiel beendet (**sudden death**).

B) Steht ein Spiel nach 10 Minuten Verlängerung immer noch unentschieden, so wird ein **Penaltyschiessen** notwendig. Die Schiedsrichter bestimmen, auf welches Tor geschossen wird. Jede Mannschaft benennt dann die 5 Penaltyschützen und die Reihenfolge in der diese Schützen schiessen werden. Dies ist auf dem Matchrapport zu vermerken. Die Gastmannschaft hat ihre Schützen zuerst anzugeben. Die je 5 Schützen müssen sich hinter die Mittellinie begeben. Alle anderen Spieler müssen das Feld verlassen (ausser die Torhüter). Ein Münzwurf entscheidet darüber, welche Mannschaft das Penaltyschiessen eröffnet. Haben alle 10 Spieler ihren Penalty ausgeführt, wird abgerechnet; steht es immer noch kein Sieger fest, so haben wiederum die beiden 1. Schützen anzutreten, fällt keine Entscheidung, so treten die beiden 2. Schützen an etc. Das Penalty schiessen ist beendet, sobald ein Sieger feststeht. Bestrafte Spieler, deren Strafzeit am Ende der Verlängerung noch nicht abgelaufen ist, können nicht am Penaltyschiessen teilnehmen.

Regel 634 c + d unverändert

Regel 635 unverändert

Artikel 2.8 - Kapitel 7 des ISBHF Reglements, medizinische Bestimmungen

Dieses Kapitel wird unverändert übernommen

Artikel 2.9 - Anhänge des ISBHF Reglements, Anmerkungen und Beispiele von Strafen

Die Anhänge werden unverändert übernommen.

Kapitel 3 – Schlussbestimmungen

Artikel 3.1 - Schlussbestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Reglement hervorgehen, liegen, in der Kompetenz des Schiedsgerichts (Statuten Art. 25) und werden von diesem definitiv entschieden.
2. Hiervon ausgenommen sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Disziplinar massnahmen, Transfers und Spielfeldern die gemäss Statuten Art 19. In die Kompetenz der Strafkommision fallen.

In Kraft gesetzt durch den Vorstand am 12. 06 1999